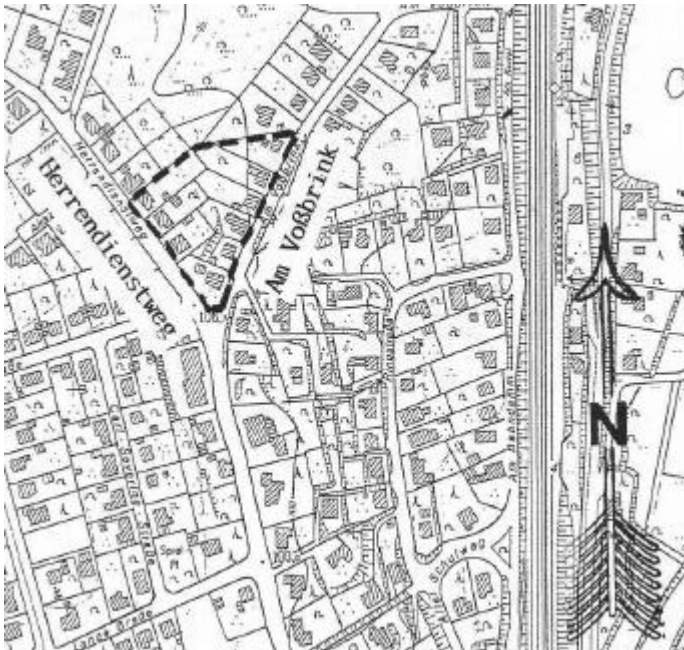


## Öffentliche Bekanntmachung

### Inkrafttreten der Ergänzungssatzung für den Bereich westlich der Gemeindestraße Am Voßbrink im Gemeindeteil Schweicheln-Bermbeck

Der Rat der Gemeinde Hiddenhausen hat am 15.11.2001 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.03.1996 (GV NW S. 124) in Verbindung mit § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950), eine Ergänzungssatzung für den Bereich westlich der Gemeindestraße Am Voßbrink beschlossen.

Der vorgenannte Satzungsbereich ist im nachstehenden Übersichtsplan durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.

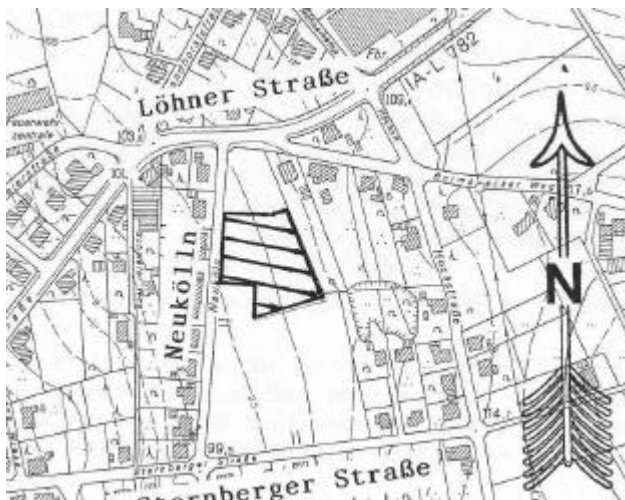


Durch die Satzung wird eine westlich der Gemeindestraße Am Voßbrink gelegene Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen. Der Einbeziehung der Außenbereichsfläche in den Innenbereich erfolgt mit dem Ziel, im Satzungsgebiet Wohnnutzung im Sinne eines reinen Wohngebietes zuzulassen. Weitere Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus der Satzung.

### Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. Ei 8 „Wohngebiet östlich der Gemeindestraße Neukölln zwischen Löhner Straße -L 782- und Sternberger Straße“

Nach Durchführung des Aufstellungsverfahrens nach § 2 (1) ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950), hat der Rat der Gemeinde Hiddenhausen am 15.11.2001 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. Ei 8 „Wohngebiet östlich der Gemeindestraße Neukölln zwischen Löhner Straße -L 782- und Sternberger Straße“ nach § 10 BauGB als Satzung und die Begründung dazu beschlossen.

Der Bereich der 1. Änderung dieses Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan mit einer unterbrochenen schwarzen Linie gekennzeichnet.



Die Ergänzungssatzung für den Bereich westlich der Gemeindestraße Am Voßbrink im Gemeindeteil Schweicheln-Bermbeck und die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. Ei 8 „Wohngebiet östlich der Gemeindestraße Neukölln zwischen Löhner Straße -L 782- und Sternberger Straße“ liegen mit Begründungen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Hiddenhausen, Planungsamt, Rathausstraße 1, 32120 Hiddenhausen, während der Dienststunden zur jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

## Hinweise:

- I. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird hingewiesen:  
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39 bis 43 BauGB für durch die Ergänzungssatzung für den Bereich westlich der Gemeindestraße Am Voßbrink im Gemeindeteil Schweicheln-Bermbeck und für durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. Ei 8 „Wohngebiet östlich der Gemeindestraße Neukölln zwischen Löhner Straße -L 782- und Sternberger Straße“ eintretende Vermögensnachteile sowie für das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- II. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird hingewiesen:  
Unbeachtlich werden
  1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres, und
  2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Hiddenhausen, Planungsamt, Rathausstraße 1, 32120 Hiddenhausen, schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).
- III. Nach den Vorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen:  
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen der Ergänzungssatzung für den Bereich westlich der Gemeindestraße Am Voßbrink im Gemeindeteil Schweicheln-Bermbeck und der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. Ei 8 „Wohngebiet östlich der Gemeindestraße Neukölln zwischen Löhner Straße -L 782- und Sternberger Straße“ kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Ergänzungssatzung für den Bereich westlich der Gemeindestraße Am Voßbrink im Gemeindeteil Schweicheln-Bermbeck und die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. Ei 8 „Wohngebiet östlich der Gemeindestraße Neukölln zwischen Löhner Straße -L 782- und Sternberger Straße“ sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Hiddenhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Beschlüsse der Ergänzungssatzung für den Bereich westlich der Gemeindestraße Am Voßbrink im Gemeindeteil Schweicheln-Bermbeck und der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. Ei 8 „Wohngebiet östlich der Gemeindestraße Neukölln zwischen Löhner Straße -L 782- und Sternberger Straße“ durch den Rat der Gemeinde Hiddenhausen, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des BauGB und der GO NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung werden die Ergänzungssatzung für den Bereich westlich der Gemeindestraße Am Voßbrink im Gemeindeteil Schweicheln-Bermbeck und die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. Ei 8 „Wohngebiet östlich der Gemeindestraße Neukölln zwischen Löhner Straße -L 782- und Sternberger Straße“ rechtsverbindlich.

Hiddenhausen, den 28.11.2001

Veröffentlicht am 04.12.2001

gez. Korfsmeier